

§ 23 BLKUFG Sondervermögen

BLKUFG - Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen, die an die im§ 22 angeführten Personen und deren Angehörige zu erbringen sind, hat die Landesregierung ein Sondervermögen bereitzustellen, das aus

a) Beiträgen der Anspruchsberechtigten
und

b) Zuwendungen des Landes

zu bilden ist.

(2) § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 04.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at